

Friedberger Stadtbote

Amts- und Informationsblatt der Stadt Friedberg mit Bachern, Derching, Friedberg, Haberskirch, Harthausen, Hügelschart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Stätzing, Wiffertshausen, Wulfertshausen

26. Mai 2021
36. Jahrgang
Nummer 453



www.friedberger-stadtbote.de

Sitzungstermine

Do. 27.05., 19 Uhr: **Stadtrat / Haushalt**
Großer Saal des Wittelsbacher Schlosses

Do. 08.06., 16.30 Uhr: **Werkausschuss**
Großer Saal des Wittelsbacher Schlosses

Auf www.friedberg.de finden Sie unter dem Menüpunkt »Sitzungskalender« die aktuellen Tagesordnungspunkte sowie Sitzungsvorlagen.

Spende für Krankenhaus Förderverein



1.000 Euro erhielt der **Förderverein Krankenhaus Friedberg** vom Förderverein **Sternenhimmel**. Der 1. Vorsitzende **Rüdiger Lischka** (Bild, rechts) nahm den Betrag vom Vorsitzenden des Vereins **Sternenhimmel**, **Ulrich Geiger** (links), symbolisch entgegen. Der karitative **Lattemann & Geiger Sternenhimmel e.V.** hat seinen Sitz in Dietmannsried und engagiert sich seit 2008 für soziale und kulturelle Projekte in Schwaben bzw. im Allgäu.

Der Förderverein Krankenhaus Friedberg unterstützt die Klinik unter anderem bei der Anschaffung besonderer medizinischer Geräte oder der Ausstattung zum Wohlergehen der Patienten.

Die ersten wärmeren Tage rücken heran, den Sommer im Gepäck: Viele sehnen sich danach, wieder eine der schönen Badestellen, die Friedberg und das Umland zu bieten haben, zu besuchen. Erst recht in Corona- und Lockdown-Zeiten versprechen Frühling und Sommer erholsame und freudige Outdoor-Erlebnisse. Wie bereits in der vergangenen Badesaison ist trotz derzeit niedriger Inzidenzwerte das Baden und der Aufenthalt an den Badeplätzen in Friedberg weiterhin nur bei **Beachtung der aktuell geltenden Infektionsschutzverordnung** möglich. Eigenverantwortlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme der Badegäste sowie der Besucherinnen und Besucher auf den Liegewiesen sind angesagt. Vorrang hat wie bisher schon die Einhaltung der allgemeinen **Abstands- und Hygieneregeln**.

Besondere Regeln gelten für die **Toilettengebäude** und **Duschen**: Die Toilettengebäude am **Friedberger See** und **Derchinger See** dürfen weiterhin nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten werden, da es sich hier um geschlossene Räume handelt. Bei den Duschen am **Friedberger See** sind die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Duschen am **Derchinger See** müssen derzeit leider noch geschlossen bleiben, da sich diese in einem geschlossenem Raum befinden.

Zum offiziellen Start der Badesaison von 15. Mai bis 15. September fand bereits Anfang Mai auch die jährliche **Vorabbesichtigung und Beprobung** der Seen im Landkreis statt. Dabei wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Die so genannten EU-Badeseen – zu diesen zählt auch der Friedberger See (siehe unser Titelbild) – und weitere öffentliche Badestellen werden während der Badesaison **einmal monatlich durch das Gesundheitsamt** überprüft. Im Fokus stehen dabei beispielsweise die Wassertemperatur, der pH-Wert, die Sichttiefe und die Färbung des jeweiligen Sees. Mikrobiologisch wird auf das Vorkommen von krankheitserregenden Fäkalkeimen (Enterokokken, E. coli) gescreent. Achtsam müssen die Besucher bei Blaualgen sein, diese können innerhalb weniger Stunden auftreten. **Zur Unfallverhütung** an städtischen Badeseen hat die Stadt Friedberg ein **Sicherheitskonzept** erstellen lassen – **mehr dazu auf Seite 3**.



**Weil's um
mehr als
Geld geht.**

Wir setzen uns für all das ein, was in unserer Region wichtig ist. Für Wirtschaft, Kultur und Sport sowie für soziale Projekte hier vor Ort.
sska.de/mehralsgeld



Stadtsparkasse
Augsburg



Liebe Friedbergerinnen und Friedberger,

geht es Ihnen auch hin und wieder so, dass Sie sich über manche Aufgeregtheit wundern und das auf Corona zurückführen? Ich empfinde es tatsächlich so, dass die Anspannung durch die Pandemie hin und wieder spürbar wird an einer gewissen Gereiztheit oder heftigeren Reaktionen, als man es normalerweise erwartet hätte. Vielleicht täusche ich mich ja, aber ich hoffe auf jeden Fall auf eine gesellschaftliche Entspannung in den kommenden Sommerwochen und -monaten. Also jedenfalls wenn der Sommer dann wirklich kommt.

Es ist mir auch eine große Freude, dass wir nun wieder in den Kulturbetrieb einsteigen können! Und auch damit hoffentlich einen Beitrag leisten, in die Normalität zurückzufinden. Eineinhalb Jahre waren nun keine Veranstaltungen im Wittelsbacher Schloss aufgrund der Landesausstellung und der Pandemie – nun freuen wir uns auf möglichst viele genussreiche, spannende, amüsante, glanzvolle Angebote dort!

Spuren hinterlassen hat Corona auch im städtischen Haushalt. An diesem Donnerstag debattiert nun der Stadtrat den Vermögenshaushalt, der von erheblichen Einnahmeausfällen geprägt ist. Ich freue mich daher, dass wir – soweit ich es überblicken kann – der Stadtrat in seiner Gesamtheit an dem umfangreichen Investitionsprogramm für die Kinderbetreuung und an die Erweiterung der Grundschule Süd festhalten wird. Eine nicht nur rechtliche Verpflichtung, sondern auch eine politische Festlegung, die wichtig ist.

Aktuell sind Baumaßnahmen für die Kinderbetreuung im Gange im Umfang von 9,5 Mio. Euro. Zusätzlich arbeiten wir intensiv an der überraschend komplexen und schwierigen Planungsaufgabe, durch unseren treuen Partner, dem Kinderheimverein Friedberg, eine weitere fünfgruppige Kindertagesstätte an der Bozener Straße neben Edeka Wollny errichten zu lassen. Trotz auch schon bisher umfangreichen Investitionen werden wir aber auch heuer nicht jedem angemeldeten Kind einen Platz bieten können, so leid mir das auch persönlich tut als Vater von bald drei Kindern. Wir werden aber weiterhin hart dafür arbeiten, den seit Jahren stark ansteigenden Bedarf wieder gedeckt zu bekommen.

Auf was freue ich mich hingegen? Auf die offizielle Übergabe des zweiten der beiden neuen städtischen Wohngebäude an der Afrastraße an die Mieterschaft am morgigen Donnerstag. 67 neue Wohneinheiten in bester Qualität für 21 Mio. Euro, auch dank des Förderprogramms des Freistaats – das ist ein wichtiger Beitrag für den angespannten Wohnungsmarkt in Friedberg. Und die nächsten Wohnbauprojekte der Stadt stehen schon an – Corona hin oder her!

Alles Gute Ihnen und bleiben Sie mir bitte gesund!

Ihr
Roland Eichmann

www.friedberg.de



Wer eine Begabung in Musik, künstlerischer Gestaltung oder Literatur besitzt, ist aufgerufen, sich zu bewerben. (Foto: Pixabay / webandi)

Junge Talente gesucht!

Kinder und Jugendliche im Alter zwischen elf und 17 Jahren, die im Einzugsbereich der Raiffeisenbank Kissing-Mering wohnen, lernen oder arbeiten, können sich für den Förderpreis »Junge Kunst« bewerben. Der Rotary Club Friedberg vergibt den Preis in den Kategorien Musik, künstlerische Gestaltung und Literatur. Das Preisgeld von insgesamt 5.000 Euro stellt die Raiffeisenbank Kissing-Mering zur Verfügung. Bewerbungsende und Abgabe der Arbeiten ist am 31. Juli 2021. Mehr Infos auf www.junge-kunst-rc-friedberg.de

Gemeinsam stark für die Kultur

Die Stadt Friedberg ist im Vorstand des bayernweiten Netzwerks »Stadtkultur« vertreten. Ein Thema der nächsten Jahre: klimagerechte Kulturarbeit.

Friedbergs Kultur-Abteilungsleiter Frank Büschel wurde bei den Neuwahlen in die Vorstandschaft des Netzwerks »Stadtkultur – Netzwerk Bayerischer Städte« gewählt. Neuer erster Vorsitzender ist der Würzburger Kulturreferent Achim Köneke, sein Stellvertreter ist der Kulturreferent der Landeshauptstadt München, Anton Biebl. Als Geschäftsführerin wurde Dr. Christine Fuchs aus Ingolstadt bestätigt.

»Stadtkultur – Netzwerk Bayerischer Städte« ist ein Verein aus Vertreterinnen und Vertretern von 59 bayerischen Kommunen. Ein derartiger Zusammenschluss ist bundesweit einzigartig. Ziel des Kulturnetzwerks ist es, Kunst und Kultur durch gemeinschaftliche Projekte zu fördern. Die Teilnehmer tauschen Erfahrungen aus, organisieren Tagungen und setzen neue kulturelle Impulse.

Zentraler Bestandteil der Netzwerkarbeit sind bayernweite Projekte und Kulturfestivals, die meist aktuelle kultur- und bildungs-

politische Themen aufgreifen und an der Schnittstelle von Kulturpolitik und Eventmanagement angesiedelt sind. Mit der Geschäftsstelle bietet Stadtkultur seinen Mitgliedern fachliche Beratung, Koordination und Vermittlungsservice.

Die Stadt Friedberg profitiert seit 2005 von dem bayerischen Kulturnetzwerk. So hat Frank Büschel in den letzten Jahren einige große Formate, wie »KunstRäume Bayern«, »LiteraturUpdate«, »Stadt-Geschichte-Zukunft« und »Lokalklang«, in der Herzogstadt betreut. Er berichtet auch über aktuelle Planungen aus dem Kultur-Forum: »Nach dem Thema Kunst und Resilienz widmen wir uns verstärkt dem Anspruch klimagerechter Kulturarbeit. Es ist sehr aufschlussreich, welche Möglichkeiten sich Kultureinrichtungen und Veranstaltungen bei dieser gesellschaftspolitischen Gestaltungsaufgabe bieten.« Laut Büschel erwächst daraus vielleicht ein neues gemeinsames Projekt »Kultur und Klima«.

Kostenfreie rechtliche Erstberatung zum Vereinsrecht

Die Freiwilligenagentur »mitanand & füranand« bietet ab sofort eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu Fragen rund um das Vereinsrecht an. Rechtsanwalt Richard Didyk ist als Ansprechpartner und Experte für Vereins- und Verbandsrecht für die Freiwilligenagentur tätig. Im Rahmen einer rechtlichen Erstberatung können Vereine ihre Fragen rund um das Vereinsrecht stellen. Beispielsweise zu Satzungen, einschließlich deren Überprüfung, Neufassung und rechtliche Umsetzung, zur Vorstandsarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Vereinsversammlungen oder zur Haftung im Verein. Auch Datenschutz im Verein oder spezielle Anfragen zum Vereinsrecht können thematisiert werden. Zudem ist Richard Didyk auch Ansprechpartner für Neugründungen von Vereinen.

Für Vereine im Landkreis Aichach-Friedberg ist dieses Angebot kostenfrei. Interessierte Vereine und Organisationen beschreiben ihre rechtliche Frage bitte möglichst genau und schicken diese per E-Mail an freiwilligenagentur@ira-aic-fdb.de. Die Anfragen werden von der Freiwilligenagentur an den Rechtsanwalt weitergeleitet und nach Beantwortung an den Fragesteller übermittelt.

Friedberger Trachtenverein sagt Waldfest ab

Wie schon im Jahr 2020 sieht sich der Friedberger Trachtenverein aufgrund der noch immer währenden Corona-Pandemie gezwungen, auch in diesem Jahr ihr traditionell im Sommer stattfindendes Waldfest abzusagen. Der Verein hofft sehr, die Trachtler und Trachtlerinnen sowie die zahlreichen Waldfest-Besucher im kommenden Jahr endlich wieder begrüßen zu dürfen.

Friedberger Schüler bei Bundesfinale »Jugend debattiert«

Beim diesjährigen Landesfinale des Wettbewerbs »Jugend debattiert« erreichte Adriano Franco von der Berufsoberschule Friedberg den 2. Platz in der Altersgruppe 2 der Jahrgangsstufen 10/11 bis 13. Mit diesem Platz qualifizierte sich Franco für das Bundesfinale, das vom 17. bis 19. Juni 2021 in Berlin stattfinden soll.

Notdienste

Notruf 112
Gasstörung 0821-324-5500
Giftnotruf 089-19240
Kanalstörung 08205-6718
Krankenhaus 0821-6004-0
Pflegenotruf 0821-19215
Polizeiinspektion 0821-323-1710
Sozialstation 0821-267650
Stromstörung 0800-5396380
Taxi 08233-60100 0172-8168400
Technisches Hilfswerk 0821-603160
BRK-Infotelefon 0821-26076-0

Wasserstörung:

Friedberg-Zentrum, Wulfertshausen, Stätzing, Derching, Haberskirch, Wiffertshausen, Heimatshausen, Rettenberg: 0821-6002-520 -664015

Ottmaring, Hügelshart, Rederzhausen: 0821-606415

Bachern, Bestihof, Griesmühle, Harthausen, Paar, Rohrbach, Rinnenthal, Wittenberg: 08208-8161
Friedberg-West: 0821-6500-6655

Wertstoffsammelstellen

Stätzing (Derchinger Straße)
Samstag: 8-12 Uhr

Lueginsland (Münchner Straße)
Dienstag-Donnerstag:
8-12, 13-16 Uhr
Freitag: 8-12, 13-18 Uhr
Samstag: 8-14 Uhr

Für Fragen steht Ihnen die Abfallberatung im Landratsamt Aichach-Friedberg unter Tel. 08251-86167-18 gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

Friedberger Stadtbote
26. Mai 2021, 36. Jg. / Nr. 453

Herausgeber: Stadt Friedberg
Marienplatz 5, 86316 Friedberg
www.friedberg.de

Frank Büschel, Tel.: 0821-6002-610
frank.bueschel@friedberg.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Roland Eichmann (Erster Bürgermeister)
roland.eichmann@friedberg.de

Auflage: 12.500 Exemplare
Druck: Pressedruck, Augsburg
Nachdruck: Nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers

Redaktion, Layout & Grafik:
studio a UG (haftungsbeschränkt)
Austraße 27, 86153 Augsburg
Tel.: 0821-508 14 57
redaktion@friedberger-stadtbote.de

Chefredaktion: Jürgen Kannler
Redaktionsleitung: Patrick Bellgardt
Redaktionelle Mitarbeit: Martin Schmidt
Grafik & Satz: Andreas Holzmann

Verteilung:
Kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet, extra-Wochenzeitung für den Landkreis Aichach-Friedberg

Nächster Stadtbote:
Mittwoch, 9. Juni

Redaktionschluss:
Montag, 31. Mai

Museum, Musik und Milchkaffee draußen

Konzerte und Museum sind an den Start gegangen. Auch der Außenbereich des Museumscafés lädt wieder ein.

Die kulturelle Durststrecke ist ein Stück weit vorüber: Mit den gesunkenen Inzidenzwerten gehen Lockerungen einher, die es vielen Veranstaltern und der Stadt Friedberg ermöglichen, endlich wieder kulturelle Veranstaltungen durchzuführen. Aufgrund der **stabilen 7-Tage-Inzidenz** im **Landkreis Aichach-Friedberg** hat die **Stadt Friedberg** am vergangenen Freitag ihr Kulturprogramm wieder aufgenommen. Und das natürlich standesgemäß im **Wittelsbacher Schloss**.

Der am zurückliegenden Freitag über die Bühne gegangene Auftritt von **Tim Allhoff** mit einem Konzert der Extraklasse war nach knapp anderthalb Jahren Pause – bedingt durch die Landesausstellung und die Corona-Pandemie – erneut »Premiere« im neuen Veranstaltungszentrum der Stadt.

Weiter geht es diese Woche, am **Freitag, 28. Mai**, mit dem Aichacher Duo **Tom & Flo** und ihrem Sound der 60er-Jahre im **Schlosshof**,

bei schlechtem Wetter im **Großen Saal**. Kurz darauf folgt am **Samstag, 5. Juni**, das Preisträgerkonzert zu »**Focus Gitarre**«, ebenfalls im **Wittelsbacher Schloss**.

Für die Veranstaltungen gelten strenge **Hygienekonzepte**. Es werden alle aktuell gültigen Sicherheitsregeln wie Abstand und Kontaktdaten-Aufnahme zur Nachverfolgung erhoben und eingehalten. Für die Besucher im Schloss besteht FFP2-Maskenpflicht. Außerdem ist für die Veranstaltungen der Nachweis eines negativen Corona-Tests erforderlich. Geimpfte und genesene Personen sind hiervon ausgenommen. Die entsprechenden Bestätigungen sind beim Einlass vorzuzeigen.

Für die Stadt als Veranstalter ist es Neuland, die umfangreichen und komplizierten, sich regelmäßig ändernden Vorgaben umzusetzen. Das Team der Kulturabteilung macht das aber gerne, die Freude über die Öffnungsschritte ist nicht nur bei Künstlern und Be-

suchern, sondern auch bei den Mitarbeitern groß.

Gleichermaßen groß ist die Freude im **Museums-Team**. Seit Pfingstsonntag ist das Museum wieder regulär (Dienstag bis Sonntag, 10 bis 17 Uhr) geöffnet. Auch der **Außenbereich** des **Museumscafés** darf wieder Gäste empfangen. Das ansprechend gestaltete Museum im sanierten Wittelsbacher Schloss erwartet die Besucherinnen und Besucher mit einer prachtvollen Uhrensammlung, entführt in vergangene Zeiten der Friedberger Stadt- und Schlossgeschichte und präsentiert spannende archäologische Funde sowie sakrale und moderne Friedberger Kunst. Für den Familienbesuch stehen Mitmach- und Medienstationen bereit.

Um eine **telefonische Anmeldung** für den Besuch des **Museums** oder **Cafés** unter **0821/6002-684** wird gebeten. Auch eine kurzfristige Registrierung vor Ort ist möglich. Es gelten die aktuell gültigen Corona-Regeln.

Corona-Schnelltestzentrum in Friedberg



Die Stadt Friedberg hat gemeinsam mit ihren Partnern eine umfassende lokale Infrastruktur für Corona-Schnelltests aufgebaut. Die Tests im Schnelltestzentrum werden vom Bayerischen Roten Kreuz und von Friedberger Apotheken durchgeführt. Darüber hinaus bieten weitere Apotheken und Hausärzte Schnelltests an.

Wo finde ich das Schnelltestzentrum?

Das Schnelltestzentrum befindet sich im Pfarrzentrum St. Jakob, Pfarrstraße 2, nördlich der Pfarrkirche St. Jakob neben der Stadtbücherei.

Öffnungszeiten

Montag: 11–13 und 17–19 Uhr
Dienstag: 17–19 Uhr
Donnerstag: 11–13 und 17–19 Uhr
Freitag: 10–12 Uhr

Parkmöglichkeiten/ÖPNV

Parkmöglichkeiten und eine Bushaltestelle finden Sie am Marienplatz. Der Fußweg zum Testzentrum beträgt ca. drei Minuten.

Wer kann sich testen lassen?

Im Bürger-Schnelltestzentrum kann sich jeder kostenlos testen lassen. Der Test ist nur für Personen ohne Fieber und andere Symptome geeignet.

Minderjährige zwischen 6 und 14 Jahren können den Test in Begleitung eines Sorgeberechtigten durchführen lassen.

Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren benötigen eine unterschriebene Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten.

Kinder unter 6 Jahren können leider nicht getestet werden.

Anmeldung

Eine Anmeldung wird dringend empfohlen. Reservieren Sie Ihren Testtermin bei der Stadt Friedberg telefonisch unter 0821-6002-700 oder online auf der Website www.terminland.de/teststation_friedberg

Bitte beachten Sie: Online-Anmeldungen, die später als eine Stunde vor Öffnung des Schnelltestzentrums für den selben Tag eingehen, finden für diesen Termin keine Berücksichtigung!

Bitte bringen Sie zum Schnelltest Ihren Ausweis mit.

Wann bekomme ich das Ergebnis?

Das Ergebnis des Schnelltests erhalten Sie direkt vor Ort – etwa 20 Minuten nach dem Abstrich.

Aktuelle Infos: www.friedberg.de

Baugenehmigung

Aktenzeichen: F-2021/049

Bauort: Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg

Vorhaben: Teilabbruch der Verbindungsbrücke zwischen dem Haupt- und Nebengebäude

Flur-Nr.: 887/8

Gemarkung: Friedberg

Die Stadt Friedberg hat am 14. Mai 2021 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zum Teilabbruch der Verbindungsbrücke zwischen dem Haupt- und Nebengebäude auf dem Grundstück Flur-Nr. 887/8 auf der Gemarkung Friedberg wird entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14. Mai 2021 versehenen Bauvorlagen unter nachstehenden Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO als bewirkt, mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Planunterlagen können im **Baureferat, Marienplatz 7, 86316 Friedberg** während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden. Während dieser Zeit können dort auch öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152

Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Friedberg, 14.05.2021, Latkowski, *Verwaltungsobersprektratorin*

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtwerke Friedberg, Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg, beabsichtigen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, VOL/A, die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu vergeben.

Leistungsort: Bestattungsdienstleistungen auf den Friedhöfen im Stadtbereich Friedberg mit allen Ortsteilen, ca. 290 Bestattungen jährlich

Leistungen: Herrichten der Gräber, Versenken der Särge, Beisetzen von Urnen, Leichenbeförderung innerhalb der Friedhöfe, Ausgrabungen und Umbettungen, einschließlich Umsargungen, Ausschmücken des Aufbahrungsraumes/Aussegnungshalle, Leichendienst, Schließdienst und Aufbahrung, Ausrichtung der Aussegnungen

Die Vergabe erfolgt auf 3 Jahre. Bedingung für eine Vergabe ist die Eröffnung eines Büros in Friedberg.

Vergabeunterlagen sind bis Freitag, den 18.06.2021, 12.00 Uhr, bei den Stadtwerken Friedberg, Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg anzufordern.

Submissionstermin: Freitag, 02.07.2021 um 10.30 Uhr bei den Stadtwerken Friedberg, Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg

Friedberg, 25.05.2021, Stadtwerke Friedberg

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), folgende Verordnung:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 30. April 2021

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Friedberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schützen oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

Reinigungsflächen sind die Gehbahnen nach § 2 Abs. 2 entlang der Grundstücke der Reinigungspflichtigen entsprechend § 4 in voller Breite.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. Sind mehrere Grundstücke durch einen Privatweg über eine öffentliche Straße erschlossen, so sind die Hinterlieger demjenigen Vorderlieger zugeordnet, dessen Grundstück durch den Privatweg mit erschlossen wird.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

Die Sicherungsfläche entspricht der Reinigungsfläche nach § 6.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Friedberg, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) An Bundes-, Staats- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie am Friedberger Berg sind bei Ermangelung einer Gehbahn die Fahrbahn-Teilstücke (§ 2 Abs. 2 b) von der Reinigungspflicht (§ 4) und der Sicherungspflicht (§§ 9 – 11) befreit. Dies gilt auch für sonstige öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrsbelastung die Reinigung und Sicherung wegen der hieraus entstehenden Gefährdung unzumutbar sind.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01. Juli 2019 außer Kraft.

Friedberg, 30. April 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl. S. 796, letzte Änderung 09. März 2021, GVBl. S. 74 folgende

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen (Grün- und Spielanlagensatzung)

vom 12. Mai 2021

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die im Stadtgebiet im Eigentum oder im Besitz der Stadt Friedberg befindlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Friedberg. Diese dienen Erholungs- und Freizeit Zwecken einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageeinrichtungen.

(3) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht:

1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten,
2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes
4. Badeplätze (Friedberger See, Derchinger See, Afrasee I, Afrasee II).

(4) Spielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Friedberg unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen gegliedert sein (z. B. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Basketballplätze, Tischtennisanlagen, Skateranlagen, Jugendspielplätze).

§ 2 Verhalten

(1) Die Grün- und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert und nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grün- und Spielanlagen sind danach insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. das frei laufen lassen von Hunden,
3. das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot,
4. die Notdurft außerhalb von Sanitäranlagen zu verrichten,
5. das Ausbringen von Futter und Lebensmittel, insbesondere für Tauben und Wasservögel,
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
7. offene Feuerstellen zu betreiben,
8. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen,
9. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art,
10. die Nutzung von Spieleinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben für Kinder und Jugendliche abweicht,
11. das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Hunden und anderen Tieren,
12. das Mitführen von Hunden auf Spielanlagen,
13. der Alkoholenuss auf Spielanlagen,
14. der Alkoholenuss im Stadtpark Friedberg (Grünanlage südlich der Burgwallstraße, nördlich der Max-Kreitmayr-Halle sowie nördlich und westlich der Theresia-Gerhardinger-Grundschule), im Hafnergarten (östlich des Stadtgrabens und südlich des Webergässchens) und im Schlosspark (beim Friedberger Schloss, südlich der Joseph-Hohenbleicher-Straße, östlich der Schützenstraße, westlich und nördlich der Schloßstraße, westliche des Tals und nördlich der Stadtmauer).

§ 3 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielanlagen auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 4 Befreiungen, vertragliche Regelungen

(1) Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten nach § 2 und den Benutzungsregelungen nach § 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grün- und Spielanlagen.

(2) Ausnahmegewilligungen können für einen bestimmten Zeitraum und stets widerruflich erteilt werden. Sie können jederzeit, auch nachträglich, mit Auflagen erteilt werden.

(3) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Nutzung überlassen werden.

§ 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals sowie der beauftragten Polizei ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungssperre

Aus pflegetechnischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grün- und Spielanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer Grün- oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird der Verpflichtung nach § 7 nicht nachgekommen, kann ein ordnungswidriger Zustand nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Friedberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grün- oder Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Platzes verwiesen werden. Daneben kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln und Verbote verstößt,
2. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals und der beauftragten Polizei nach § 5 zuwiderhandelt,
3. eine Benutzungssperre nach § 6 nicht befolgt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
5. einen Platzverweis oder ein Anlagenverbot nach § 9 nicht befolgt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Friedberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

Friedberg, 12. Mai 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Neue Regelungen an den Friedberger Badeseen

Konzept zur Unfallverhütung an städtischen Badeseen. Ein Beschilderungskonzept vor Ort weist ein.

Zur Unfallverhütung an städtischen Badeseen lässt die **Stadt Friedberg** ein Sicherheitskonzept erstellen. Sowohl der Bauausschuss als auch der Stadtrat haben sich im Vorfeld intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt.

In seiner Sitzung am 22.04.2021 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Badeplätze künftig nicht mehr Regelungsinhalt der städtischen Grün- und Spielanlagensatzung sein sollen, sondern dass für jeden Badeplatz eine **eigene, an die jeweils individuellen Gegebenheiten angepasste Hausordnung** gelten soll. Den **geänderten Wortlaut der Grün- und Spielanlagensatzung** finden Sie als öffentliche Bekanntmachung in dieser Ausgabe des **Friedberger Stadtboten hier auf dieser Seite**. Sie können ihn jederzeit auch auf www.friedberg.de nachlesen.

Bei der Erstellung der Hausordnungen sollte neben rechtlichen Vorgaben auch auf die Belange beteiligter Dritter, zum Beispiel der Wasserwacht, Rücksicht genommen werden. Den **Inhalt der Hausordnungen**, die derzeit erstellt werden, können Sie in Kürze ebenfalls auf www.friedberg.de nachlesen.

Um das neue Sicherheitskonzept und die geltende Hausordnung vor Ort mit den Badegästen sowie Besucherinnen und Besuchern der Liegewiesen zu kommunizieren, wurde ein **neues Beschilderungskonzept** für den jeweiligen Badeplatz entwickelt. Dieses soll einerseits die Orientierung vor Ort erleichtern. Außerdem soll ein entscheidender Beitrag zur Gefahrenprävention geleistet werden und so die bestmögliche Sicherheit an den Badeplätzen gewährleistet werden.

Stellenanzeigen

Die Stadtwerke Friedberg suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Gärtnerhelfer (m/w/d)** im Friedhofsbereich in Vollzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst die Mithilfe bei allen anfallenden Grünpflegearbeiten auf den Friedhöfen der Stadtwerke Friedberg.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte **bis spätestens 7. Juni 2021** bei den Stadtwerken Friedberg, Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg.

Die Stadt Friedberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Techniker oder Ingenieur (m/w/d)** für die Tiefbauabteilung in Vollzeit.

Zu Ihren Aufgaben zählen u.a. die Erstellung von Vergabeunterlagen als auch die Angebotsauswertung sowie die technische Planung von Straßenbaumaßnahmen. Detaillierte Informationen zu der Stelle finden Sie auf www.friedberg.de/jobs.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte **bis spätestens 6. Juni 2021** auf www.friedberg.de/jobs bei der Personalabteilung der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg.

Die Stadt Friedberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Bautechniker Hochbau (m/w/d)** für das technische Gebäudemanagement in Vollzeit.

Von der Begehung bis hin zur Abnahme inklusive Rechnungsprüfung übernehmen Sie alle Aufgaben im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und Außenanlagen. Detaillierte Informationen zu der Stelle finden Sie auf www.friedberg.de/jobs.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte **bis spätestens 6. Juni 2021** auf www.friedberg.de/jobs bei der Personalabteilung der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg.

An dieser Stelle blickt Stadtarchivar Matthias Lutz in chronologischer Reihenfolge auf die jüngere Geschichte unserer Heimatstadt zurück. Die Serie »Friedberg vor 25 Jahren« dieses Mal mit:

Friedberg im Mai 1996

HISTORISCHES KALENDERBLATT

Lischka gewinnt per Losentscheid

Für die Wahl zum 2. Bürgermeister nominiert die CSU Reinhard Pachner. Die SPD, Freien Wähler, Grünen und Unabhängigen schicken als Gegenkandidaten Rüdiger Lischka ins Rennen, der bei der unlängst abgehaltenen Stichwahl zum Ersten Bürgermeister der Stadt knapp gegen Albert Kling (CSU) verloren hatte. Nachdem zwei Wahlgänge in geheimer Abstimmung eine Pattsituation von 15 zu 15 Stimmen erbringen, muss gemäß der geltenden Gemeindeordnung die Entscheidung per Losverfahren herbeigeführt werden. Rüdiger Lischka hat das Glück auf seiner Seite. Als Dritter Bürgermeister wird Wolfgang Rockelmann (CSU) vom Stadtrat gewählt.

BC Rinnenthal feiert 25-jähriges Bestehen

Die Wurzeln des BCR liegen in den 1960er Jahren, gegründet wurde er jedoch offiziell erst am 10. Dezember 1970. 66 Rinnenthaler Frauen und Männer hoben den Verein damals aus der Taufe. Ein Vierteljahrhundert später feiert der Verein nun am letzten Maiwochenende mit einem großen Festprogramm seinen 25. Geburtstag. Nach dem Dankgottesdienst zum Festauftakt werden die Gründungsmütter und Gründungsväter des Vereins im Festzelt geehrt. Anschließend stehen die folgenden Tage ganz im Zeichen des Sports und des Jubiläums: Untertags finden Veranstaltungen wie ein Tennis- und ein Fußballturnier statt und an den Abenden wird mit Live-Musik gefeiert.

Sitzungsgeld des Stadtrats wird erhöht

Erstmals seit dem Jahr 1989 genehmigt sich der Stadtrat eine Erhöhung des Sitzungsgeldes. Pro Sitzung erhalten Stadtratsmitglieder jetzt 90 Mark, bisher waren es 70. Hinzu kommt eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 Mark. Diese lag bislang bei 200. Für die Zukunft wird eine Steigerung der Sitzungsgelder entsprechend der Tarifrunden von Beamten beschlossen. Die Entscheidung wird von einer breiten Mehrheit von CSU, SPD und Teilen der Freien Wähler mitgetragen. Dennoch sorgt die Erhöhung für Diskussionen. So vergleicht u. a. August Müllegger von den Grünen die Arbeit im Stadtrat mit ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sport- und Sozialbereich, die wesentlich geringer entlohnt werden. Die Befürworter halten dagegen, dass sich ein Gremium wie der Friedberger Stadtrat keinesfalls unter Wert verkaufen dürfe.



SEGMÜLLER

DEINE
ZEIT
IST
JETZT.

Stell dich auf Entspannung ein:
auf supergemütlichen Sofas
mit Relax-Funktion

JETZT TERMIN VEREINBAREN CLICK & MEET (OHNE TEST)

Ganz entspannt im Einrichtungshaus in Friedberg nach **Terminvereinbarung** per **CLICK & MEET** shoppen.

So einfach geht's:

1. Terminvereinbarung unter segmueller.de/click-meet
2. Wunschtermin für die Filiale Friedberg wählen
3. Terminbestätigung per E-Mail erhalten
4. **Terminreservierung** zum Einkauf mitbringen.

Und so
einfach
geht's:



Sie können den Termin natürlich auch telefonisch vereinbaren!
☎ 0821 / 6006-2261

Übrigens: Anmeldung & Registrierung auch direkt vor Ort möglich.

ALLES ZUM SEGMÜLLER TIEFPREIS

KEINE UNGLAUBWÜRDIGEN
DAUERRABATTE!

KEINE KLEINGEDRUCKTEN
AUSNAHMEN!

GILT AUCH FÜR MARKEN!

DAS IST UNSER
PREISVERSPRECHEN

86316 Friedberg
Augsburger Straße 11-15
Tel.: 0821/6006-0

Öffnungszeiten
Mo bis Fr: 10:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: 09:30 bis 20:00 Uhr

Promotionteam Friedberg, Segmüller Einrichtungshaus der Hans Segmüller Polstermöbelfabrik GmbH & Co. KG, Münchner Straße 35, 86316 Friedberg | 210422

SEGMÜLLER